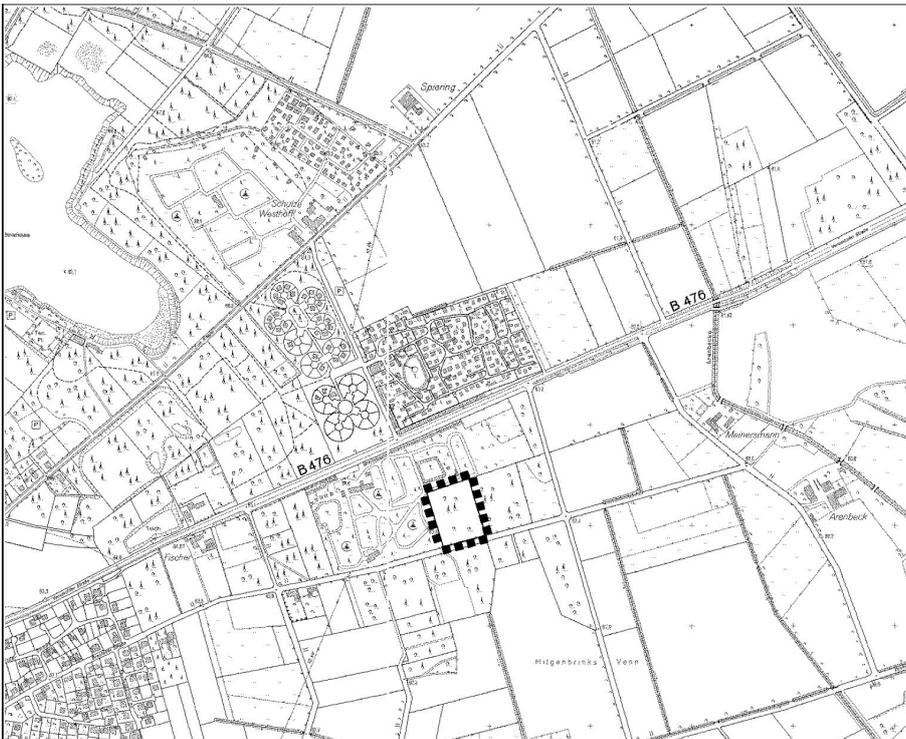


Bebauungsplan SBG Nr. 7.4 „Erholungsgebiet Feldmark – Detailplan 4 / Campingplatz Austermann – 3. Erweiterung“

Entscheidungs-
begründung

Satzungsbeschluss

Stadt Sassenberg



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2	Städtebauliche Konzeption	6
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	7
3.1	Art der baulichen Nutzung	7
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7
3.3	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	7
4	Erschließung	7
4.1	Rad- und Fußwegenetz	8
4.2	Ruhender Verkehr	8
4.3	Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr	8
5	Natur und Landschaft / Freiraum	8
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	8
5.2	Eingriffsregelung	9
5.3	Biotop- und Artenschutz	10
5.4	NATURA 2000	15
5.5	Wasserwirtschaftliche Belange	15
5.6	Forstliche Belange	15
5.7	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	16
5.8	Belange des Bodenschutzes	16
6	Ver- und Entsorgung	16
6.1	Gas-, Strom- und Wasser	16
6.2	Abwasserentsorgung	17
6.3	Abfallentsorgung	17
7	Brandschutz und Löschwasserversorgung	17
8	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	18
9	Immissionsschutz	18
10	Denkmalschutz	18
11	Flächenbilanz	19
12	Umweltbericht	19
12.1	Einleitung	19
12.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	21

12.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	28
12.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	28
12.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
12.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	30
12.7	Zusätzliche Angaben	30
12.8	Zusammenfassung	30
13	Referenzliste der Quellen	32

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, die im Jahr 2016 vorbereitete 3. Erweiterung des Campingplatzes Heidewald (Detailplan 4) fortzuführen. Demzufolge wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan SBG Nr. 7.4 „Erholungsgebiet Feldmark – Detailplan 4 / Campingplatz Austermann – 3. Erweiterung“ gefasst. Der ca. 1,0 ha große Erweiterungsbereich befindet sich im südlichen Teil des Campingplatzes Heidewald, welcher im Nordwesten des Stadtgebietes von Sassenberg liegt.

Der Erweiterungsbereich umfasst das Flurstück 12, Flur 9, der Gemarkung Sassenberg und wird begrenzt durch

- die Flurstücke 13 und 14, Flur 9, der Gemarkung Sassenberg im Norden,
- das Flurstück 16, Flur 9, der Gemarkung Sassenberg im Osten,
- durch einen Wirtschaftsweg (Flurstück 167, Flur 9, Gemarkung Sassenberg) im Süden sowie
- das Flurstück 11, Flur 9, der Gemarkung Sassenberg im Westen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Die Nachfrage nach Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte ist in den letzten Jahren und insbesondere durch die Covid-19-Pandemie, stetig gestiegen. Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, dient die 3. Erweiterung des Campingplatzes Heidewald der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung von weiteren Standplätzen. Bei dem Geltungsbereich der 3. Erweiterung handelt es sich um eine derzeit ungenutzte Freifläche im südlichen Teil des Campingplatzes, so dass die Schaffung von weiteren Standplätzen in dem Bereich eine sinnvolle Weiterentwicklung des Campingplatzes darstellt.

1.3 Derzeitige Situation

Der Campingplatz Heidewald liegt in einer Entfernung von ca. 1,5 km nordöstlich des Stadtgebietes Sassenberg und stellt den südlichen Teil des „Erholungsgebietes Feldmark“ dar. Im Norden wird der Campingplatz durch die Versmolder Straße (B 476) begrenzt, über die die Erschließung des Campingplatzes sichergestellt wird. Im Süden des

Campingplatzes verläuft ein Wirtschaftsweg, welcher als Notzufahrt für die Feuerwehr im Bedarfsfall dient. Weiter südlich, westlich und östlich schließen sich an den Campingplatz land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der Bereich der 3. Erweiterung umfasst eine Freifläche im südlichen Teil des Campingplatzes. Im Westen, Norden und Osten des Erweiterungsbereiches grenzen die Nutzungen des bestehenden Campingplatzes Heidewald an, die planungsrechtlich durch die Bebauungspläne „Erholungsgebiet Feldmark - Detailplan 4 / Campingplatz Austermann“ sowie der 1. und 2. Erweiterung gesichert sind. Die Bereiche im Norden und Westen dienen hauptsächlich als Aufstellplätze für ortsfeste Wohnwagen. Der Bereich der 2. Erweiterung im Osten wird ausschließlich als Standplätze für mobile Unterkünfte genutzt. Die Erschließung des Campingplatzes erfolgt über eine zentrale und befestigte Erschließungsstraße von der mehrere, unbefestigte Erschließungswege zur Erschließung der einzelnen Parzellen abzweigen. Im Eingangsbereich des Platzes befinden sich Gebäude, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Campingplatznutzung stehen und der Versorgung (Verwaltung / Rezeption, Restaurant) des Platzes dienen.

Der Erweiterungsbereich stellt sich derzeit zum Großteil als ungenutzte Freifläche dar. Im Nordosten führt von der zentralen Zufahrtsstraße ein unbefestigter Erschließungsstich in südlicher Richtung in das Plangebiet. Im Süden befindet sich eine Gehölzreihe entlang des weiter südlich verlaufenden Wirtschaftsweges.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan – Teilabschnitt Münsterland stellt den Geltungsbereich der 3. Erweiterung als „Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“ mit der Zweckbestimmung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dar. Damit entspricht die 3. Erweiterung des Campingplatzes den regionalplanerischen Darstellungen.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg stellt den Geltungsbereich der 3. Erweiterung als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ dar. Der vorliegende Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsplans Sassenberg. Südlich des Geltungsbereiches liegt in einer Entfernung von ca. 480 m das Landschaftsschutzgebiet „Brook“. In ca. 770 m nördlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet bzw. das Naturschutzgebiet „Füchter Moor“. Als schützenswerte Biotopstrukturen sind im östlichen Freiraum zwei Gehölzstrukturen in LANUV-Kataster eingetragen (BK-3914-0063: Gehölzstreifen und Graben in der Feldmark bei Sassenberg, BK- 3914-0062: Baumreihen in der Feldmark bei Sassenberg).

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPRH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der BPRH sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Gemäß dem Ziel I.1.1 ist aufzuführen, dass sich im Norden und Nordwesten des Plangebietes zwei Teiche befinden, die der Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser dienen. Laut dem Fachinformationssystem ELWAS des Ministeriums für Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen besteht für das gesamte Plangebiet kein Hochwasserrisiko.

Die Starkregengefahrenhinweiskarte des Landes NRW stellt für ein extremes Starkregenereignis (90 mm / h) kleinere Bereiche im westlichen Teil des Plangebiets dar, in denen eine maximal Einstautiefe von 0,2 m möglich ist. Gleiches wird auch bei einem seltenen Starkregenereignis (Wiederkehrintervall 100 Jahre) dargestellt. Aufgrund der geringen Einstautiefe sind keine Beeinträchtigungen durch Starkregenereignisse zu erwarten.

2 Städtebauliche Konzeption

Das vorliegende Plangebiet wird als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ festgesetzt.

Die Erschließung der 3. Erweiterung erfolgt über drei Erschließungswege, die im Norden des Plangebietes an die bestehende Haupterschließung anschließen. Der östlichste Erschließungsweg wird in südlicher Richtung bis zu dem dort verlaufenden Wirtschaftsweg weitergeführt und dient als Feuerwehrezufahrt im Bedarfsfall.

Das Erschließungsnetz ermöglicht das Erreichen der einzelnen Standplätze. Insgesamt sind im Bereich der 3. Erweiterung ca. 52 Standplätze geplant.

Im Nordosten des Plangebietes erfolgt eine Aufweitung des östlichen Erschließungsweges, die der Unterbringung des ruhenden Verkehrs dient.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Camping“ gem. § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Der Bebauungsplan setzt fest, dass innerhalb des Sondergebietes Standplätze zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen und Zelten gemäß der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO) zulässig sind. Zugehörige Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Standplatz abgestellt werden. Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedungen, dürfen auf den Standplätzen nicht errichtet werden. Die Größe der einzelnen Standplätze muss gem. § 4(1) CWVO mindestens 70 m² betragen, um ausreichend Bewegungsräume und Grünflächen innerhalb des Campingplatzgebietes zu sichern.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Da die Errichtung baulicher Anlagen im Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Camping“ nicht zulässig ist, sind Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung entbehrlich.

3.3 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Die Errichtung von Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist in dem Sondergebiet ausgeschlossen.

Im Sondergebiet ist das Abstellen jeweils eines Kraftfahrzeuges je Standplatz zulässig.

4 Erschließung

Die Erschließung des Campingplatzes Heidewald wird über die nördlich angrenzende Vermolder Straße (B 476) sichergestellt. Die interne Erschließung des Campingplatzes erfolgt über eine zentrale und befestigte Haupteerschließung, von der sowohl in nördlicher als auch in südlicher Richtung mehrere unbefestigte Erschließungswege als Erschließungsschleifen abzweigen und die einzelnen Parzellen erschließen. Das gleiche System ist auch für die Erschließung der 3. Erweiterung vorgesehen, die mithilfe von drei Erschließungswegen mit einer Breite von 5,0 m, die von der Haupteerschließung in südlicher Richtung ausgehen, erschlossen wird. Darüber hinaus wird der

östliche Erschließungsweg bis zu dem südlich des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweg fortgeführt. Diese Anbindung dient als Feuerwehrezufahrt im Bedarfsfall und gewährleistet damit eine gute Erreichbarkeit der Feuerwehr für Löscharbeiten. Die Gewährleistung der Nutzung als Feuerwehrezufahrt durch eine entsprechende Ausstattung (z.B. Beschilderung / Schranke) wird im Rahmen der Genehmigung nachgewiesen.

4.1 Rad- und Fußwegenetz

Das Plangebiet ist über die straßenbegleitenden Fuß- und Radwege entlang der Vermolder Straße an die Innenstadt Sassenbergs angebunden.

4.2 Ruhender Verkehr

Je Standplatz ist in dem Sondergebiet das Abstellen eines Kraftfahrzeuges zulässig. Darüber hinaus entsteht im Nordosten des Plangebietes durch die Aufweitung des östlichen Erschließungsweges eine Stellplatzfläche. Weitere Stellplätze für Besucher befinden sich im Haupteingangsbereich des Campingplatzes.

4.3 Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr

Auf der Höhe des Campingplatzes Heidewald liegt an der Vermolder Straße (B 476) die Haltestelle „Feldmark“ der Linie 312 (Warendorf – Vermold) mit Anbindung im Ortskern Sassenberg an die Linien R 15 (Warendorf – Glandorf) und 316 (Warendorf – Harsewinkel).

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Im Süden des Plangebietes wird eine 5,0 m breite „private Grünfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ festgesetzt. Um dort langfristig Gehölze zu etablieren, wird die Fläche mit einem Anpflanzungsgebot gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b belegt. Entsprechend der textlichen Festsetzung ist die private Grünfläche mit heimischen, standortgerechten Gehölzen flächendeckend gem. Pflanzliste zu begrünen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und im Falle eines Ausfalls durch Neupflanzungen mit gleichartigen Gehölzen zu ersetzen.

Der Bebauungsplan trifft zudem die Festsetzung gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BauNVO, dass zur Einfriedung des Plangebietes zu dem südlich verlaufenden Wirtschaftsweg nur Stabgitterzäune oder Drahtgeflechte mit einer maximalen Höhe von 2,0 m in Verbindung mit Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zulässig sind. Die

Zaunelemente sind in der Höhe der Einfriedung auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Straße hinter der Hecke zulässig.
Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

Bäume I. Ordnung – H, 3xv, StU 16/18

- *Acer platanoides* (Spitzahorn)
- *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Fagus sylvatica* (Rotbuche)
- *Quercus robur* (Stieleiche)
- *Tilia cordata* (Winterlinde)

Sträucher – vStr, Tr-5

- *Acer campestre* (Feldahorn)
- *Corylus avellana* (Hasel)
- *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn)
- *Crataegus laevigata* (Zweigriffeliger Weißdorn)
- *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)
- *Ligustrum vulgare* (Liguster)
- *Prunus spinosa* (Schlehe)
- *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)
- *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball)

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird darüber hinaus festgesetzt, dass die Befestigung der privaten Straßenverkehrsfläche nur mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. einem Pflasterbelag mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Drainagepflaster o. Ä. zulässig ist.

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auszugleichen ist.

Mit der im Zuge der Waldumwandlung erforderlichen Ersatzaufforstung von 2,1911 ha kann, vor dem Hintergrund des geringen Versiegelungsgrades im Plangebiet, auch der naturschutzfachliche Eingriff kompensiert werden. Eine gesonderte Eingriffsbilanzierung wird nicht erforderlich.

Die Vertragsflächen der erforderlichen Waldumwandlungen liegen in der Gemarkung Nordhemmern, Flur 7, Flurstück 42/1 tlw. und 217/58. Weitere Flächen liegen in der Gemarkung Hille, Flur 35, Flurstück 27 tlw. sowie Gemarkung Isenstedt, Flur 12, Flurstück 96/100 tlw.

5.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im Dezember 2022 zur Potenzial-Abschätzung eine Bestandserfassung. Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht vertiefend betrachtet.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

• Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist Bestandteil des „Campingpark Heidewald“, der im Nordosten des Stadtgebietes Sassenbergs ca. 1,5 km vom Stadtzentrum entfernt liegt und Teil des Erholungsgebietes „Feldmark“ ist. Es umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung fanden bereits Bautätigkeiten statt. Ein Großteil der Fläche stellte Abschiebungsflächen (Rohboden) dar. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein geschotterter Weg sowie eine Trittrasenfläche. Vor den Bautätigkeiten stellte sich die Fläche größtenteils als ungenutzten Sukzessionsbereich (Brache) nach einem gerodeten Kiefernforst dar. In nördlicher, westlicher und östlicher Richtung schließen weitere Flächen des Campingplatzes an, die gemäß der Nutzung entsprechend begrünt sind. Die Grünstrukturen werden vorrangig durch Heckenpflanzungen, Einzelbäumen und den Grünflächen zwischen den Standplätzen gebildet. Südlich grenzt ein Weg sowie Waldflächen an den Geltungsbereich des Plangebietes an. Das weitere Umfeld ist durch die Nutzung als Campingplatz im Erholungsgebiet „Feldmark“ sowie durch den forst- und landwirtschaftlich genutzten Freiraum geprägt.

Es bestehen anthropogene Störwirkungen im Rahmen der Nutzung als Campingplatz sowie durch die bereits getätigten Bauarbeiten.

• Wirkfaktoren

Im Rahmen der vorliegenden Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7.4 „Erholungsgebiet Feldmark – Detailplan 4 / Campingplatz

Austermann“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung von weiteren Standplätzen geschaffen werden.

Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit bereits abgeschobene Oberbodenfläche für weitere Standplätze in Anspruch genommen.

- **Potenzielles Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 3914, Quadrant 3 und Messtischblatt 4014, Quadrant 1) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Gartenstrukturen, Trittrassen, Brache) 32 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören 4 Fledermaus- und 26 Vogelarten sowie eine Amphibien- und Reptilienart.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3914 und Quadrant 1 im Messtischblatt 4014, Stand: Dezember 2022. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potenzielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: Fachgutachterliche Einschätzung der tatsächlichen Nutzung des Plangebietes unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes.

Art		Status	Erhaltungszustand in	Potenzial-	Gaert	Brach
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		NRW (ATL)	Analyse		
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	N	U-	Na	Na	Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	-	(Na)	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenvedermaus	N	G	-	(Na)	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergvedermaus	N	G	Na	Na	
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	-	Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	-	Na	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-		FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-	(Na)	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S	-		(FoRu)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	-		FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	-		(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	-	(FoRu), (Na)	(FoRu), Na
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	B	U	-		(FoRu), Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	(Na)	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-	Na	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	-	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	Na	(Na)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	-	FoRu	FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	Na	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)	FoRu!
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	Na	FoRu!, Na	(FoRu), Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	(Na)	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	Na	Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	S	-		FoRu
Amphibien						
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	N	G	-	(Ru)	(Ru)
Reptilien						
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	N	G	-	(FoRu)	FoRu!

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 500 m) für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) in einer Entfernung von ca. 480 m nördlich des Plangebietes vor.

Der Kiebitz bevorzugt als Neststandort offene und kurze Vegetationsstrukturen. Darüber hinaus gelten Kiebitze als Kulissenflüchter und bevorzugen offene, baumarme und wenig strukturierte Flächen. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der angrenzenden Gehölzstrukturen sowie aufgrund seiner Lage und Nutzung als Campingplatz aus dieser Hinsicht vorbelastet und eignet sich nicht als Lebensraum der Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sind nicht anzunehmen.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkte Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Aufgrund der vorhandenen Trittrassenfläche sowie den angrenzenden Gehölzstrukturen können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der derzeitigen Nutzung im Umfeld und der bereits begonnenen Bautätigkeiten ist das Plangebiet bereits anthropogen geprägt.

Fledermausarten:

Gemäß erfolgter Messtischblattabfrage ist ein potenzielles Vorkommen von Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) nicht grundsätzlich auszuschließen.

In dieser Hinsicht kann das Plangebiet für die genannten Arten ein Teilnahrungshabitat darstellen. Die Arten siedeln sich zunehmend im Siedlungsbereich an und suchen zur Nahrungsaufnahme u.a. Kleingehölze, offene Flächen und Straßenlaternen auf. Aufgrund der Größe des Plangebietes, den anthropogenen Störwirkungen und

Ausweichmöglichkeiten im Umfeld ist jedoch eine Nutzung des Plangebietes im Sinne einer essenziellen, artenschutzrechtlich relevanten Funktion nicht zu prognostizieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die angrenzenden Lebensräume und Habitatstrukturen (Kleingehölze, Grünlandkomplexe, Äcker, Gärten) insgesamt eine gleich bzw. höherwertige Eignung als Nahrungs- und Jagdhabitat aufweisen. Es stehen im räumlichen Zusammenhang nachweislich gleich bzw. höherwertige Jagdhabitats zur Verfügung.

Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gebäudegebundenen Arten ist im Plangebiet auszuschließen. Es befinden sich keine geeigneten Gebäudebestände im Plangebiet. Darüber hinaus sind keine Bäume mit Baumhöhlen vorhanden. Potenzielle Quartiere der Arten befinden sich im unmittelbaren Umfeld (u.a. Versorgungsgebäude des Campingplatzes).

Leitstrukturen für strukturgebundene Fledermausarten sind nicht vorhanden.

Mit Umsetzung des Planvorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermausarten vorbereitet.

Vogelarten:

In Bezug auf die gem. Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass im Plangebiet u.a. aufgrund der Biotopstrukturen, der Bautätigkeiten und anthropogenen Vorbelastung kein Potenzial für Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Es befinden sich höherwertige Biotopstrukturen außerhalb des Plangebietes (Kleingehölze, Gartenflächen, Grünlandkomplexe, Äcker).

Der Trittrasen im Plangebiet sowie insbesondere die Rasenflächen und Gehölzstrukturen im auswirkungsrelevanten Umfeld können ein Nahrungshabitat für störungstolerantere und an menschliche Nutzungen gewöhnte Arten (hier: Feldsperling, Girlitz, Star) darstellen.

Zur Nahrungsaufnahme suchen die genannten Arten u.a. Grünflächen, Kleingehölze und Waldränder auf.

Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat, dessen Verlust unter das Verbot des § 44 (1) BNatSchG fallen würde, ist jedoch aufgrund der Größe und den anthropogenen Störfaktoren nicht ersichtlich. Darüber hinaus befinden sich gleich bzw. höherwertige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld (Grünlandkomplexe, Gartenstrukturen, Acker, Waldrand, Kleingehölze).

Eine Betroffenheit der Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogelarten vorbereitet.

Die randlich stockenden Gehölze könnten ein Bruthabitat für europäische Vogelarten darstellen. Im Zuge einer etwaigen Entfernung der Gehölze im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens ist eine Bauzeitenregelung (s. Maßnahme) einzuhalten.

Amphibien und Reptilien:

Eine Lebensraumfunktion für die im Messtischblatt genannten Arten (Kammolch, Zauneidechse) ist nicht anzunehmen. Es liegen keine geeigneten Biotopstrukturen der Arten (Trockenrasen, Steinbrüche, Bahndämme, Gewässerkomplexe, etc.) im Plangebiet vor.

• Maßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gegenüber europäischen Vogelarten ist ein Schnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen in Anlehnung an § 39 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres durchzuführen. Höhlenbäume sind nach Möglichkeit zu erhalten. Eine Gehölzentfernung außerhalb des genannten Zeitfensters ist nur nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf und einer ökologischen Baubegleitung möglich. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

5.4 NATURA 2000

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) liegt in einer Entfernung von ca. 715 m südwestlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

5.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die Planung nicht betroffen.

5.6 Forstliche Belange

Zur Schaffung der Voraussetzungen für die 3. Erweiterung des Campingplatzes Heidewald, wurde eine Waldfläche im Sinne des Landesforstgesetzes in einer Größe von etwa 10.000 m² gerodet. Nach damaliger Rücksprache mit dem Landesforstamt bestanden keine Bedenken gegen die Planung, soweit die Inanspruchnahme der Waldfläche durch Aufforstungen an anderer Stelle kompensiert wird.

Zwischenzeitlich wurde zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesbetrieb Wald und Holz und dem Campingplatzeigentümer ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Ersatzaufforstung geschlossen und eine Ersatzaufforstung fand statt. Die Vertragsflächen der erforderlichen Waldumwandlungen liegen in der Gemarkung Nordhemmern, Flur 7, Flurstück 42/1 tlw. und 217/58. Weitere Flächen liegen in der Gemarkung Hille, Flur 35, Flurstück 27 tlw. sowie Gemarkung Isenstedt, Flur 12, Flurstück 96/100 tlw. Ziel der Ersatzaufforstung ist die Schaffung von funktional wertvollen Waldflächen.

5.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgt die Inanspruchnahme einer bereits abgeschobenen Fläche (Rohboden). Das Plangebiet ist bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossen. Höherwertige Gehölzstrukturen sind im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens nicht betroffen.

Mit der vorliegenden Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

5.8 Belange des Bodenschutzes

Gemäß §1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt die Inanspruchnahme einer bisher als Brache genutzten Fläche, bei der bereits der Oberboden zu Bauzwecken abgeschoben wurde.

In vorliegenden Fall wird die Inanspruchnahme von Boden in die Abwägung mit der Deckung des konkreten Bedarfs an weiteren Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte gestellt. Aufgrund der bereits umliegenden Nutzung als Campingplatz stellt die vorliegende Planung eine sinnvolle Weiterentwicklung des Campingplatzes dar.

Darüber hinaus sind landwirtschaftlich genutzte Flächen von dem Vorhaben nicht betroffen.

Verbleibende, negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Gas-, Strom- und Wasser

Die Versorgung der 3. Erweiterung des Campingplatzes mit Strom und Wasser wird durch die Erweiterung der bestehenden Netze sichergestellt.

Innerhalb des Plangebietes ist kein separates Sanitärgebäude vorgesehen. Die Versorgung der Nutzer erfolgt über die auf dem Gelände des Campingplatzes bestehenden Sanitäreinrichtungen.

6.2 Abwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung der einzelnen Standplätze erfolgt über eine Entsorgungsstation im Nordosten des Erweiterungsbereiches. Die Entsorgung des Schmutzwassers des Campingplatzes Heidewald erfolgt über den vorhandenen Kanalanschluss nördlich des Campingplatzes in der Verlängerung der Breslauer Straße.

Das Niederschlagswasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Vorgesehen ist eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone. Eine direkte Einleitung von Niederschlagswasser in den nördlich des Campingplatzes gelegenen Feldmarksee ist unzulässig.

6.3 Abfallentsorgung

Die Sammelstelle für die Abfallentsorgung befindet sich Nordwesten des Plangebietes, östlich des Eingangsbereiches des Campingplatzes. Der Abfall wird hier nach Fraktionen getrennt in Abfallbehältern gesammelt und abgeholt. Für die Anfahrt und das Wenden eines Müllfahrzeuges besteht jeweils ausreichend Raum.

7 Brandschutz und Löschwasserversorgung

Gemäß § 5 (1) CW VO sind Camping- und Wochenendplätze durch mindestens 5,00 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Standplätze befinden. Bei aneinander gereihten Standplätzen ist nach jeweils 10 Plätzen ein Brandschutzstreifen anzuordnen. Durch die geplante Anordnung der inneren Erschließung werden die Anforderungen an den Brandschutz erfüllt. Der Erschließungswege, der werden auf eine Breite von 5,0 m festgesetzt. Somit fungieren diese Wege bereits als durchgehende Brandschutzstreifen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser wird über die innerhalb des Campingplatzes vorhandenen Löschwasserteiche sichergestellt. Zudem erfolgt in im Süden des Geltungsbereiches ein Anschluss des internen Erschließungsnetzes an einen Wirtschaftsweg. Der Anschluss wird als Feuerwehrezufahrt im Sinne des Brandschutzes dargestellt. Somit wird im Brandfall eine schnelle Erreichbarkeit der Feuerwehrfahrzeuge an den Brandherd sichergestellt. Den Vorgaben des § 5 CW VO wird somit entsprochen.

8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten. Zudem enthält weder das Kataster des Kreises Warendorf über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen zur Zeit Eintragungen für das Erweiterungsgebiet.

Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

9 Immissionsschutz

Nördlich des Campingplatzes Heidewald verläuft die Bundesstraße 476 (Versmolder Straße). Es ist davon auszugehen, dass sich die von der B 476 ausgehenden Lärmimmissionen aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht negativ auf die dort geplante Nutzung auswirken. Vor diesem Hintergrund wird auf eine Schallschutzberechnung verzichtet. Zu beachten ist zudem, dass der Campingplatz nicht der ständigen Wohnnutzung, sondern lediglich dem vorübergehenden Aufenthalt dient.

10 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Planung nicht berührt. Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Coesfeld und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG).

Darüber hinaus sind erste Erdbewegungen rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Baubeginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstückes zu gestatten, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür

benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.
Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

11 Flächenbilanz

Gesamtfläche	1,00 ha	–	100 %
davon:			
– Sonstiges Sondergebiet	0,77 ha	–	77 %
– Private Straßenverkehrsfläche	0,19 ha	–	19 %
– Private Grünfläche	0,04 ha	–	4 %

12 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Erweiterung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

12.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan SBG Nr. 7.4 „Erholungsgebiet Feldmark – Detailplan 4 / Campingplatz Austermann – 3. Erweiterung“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung von weiteren Standplätzen im Süden des bestehenden Campingplatzes zu schaffen.

Das Plangebiet ist Bestandteil des „Campingpark Heidewald“, der im Nordosten des Stadtgebietes Sassenbergs ca. 1,5 km vom Stadtzentrum entfernt liegt und Teil des Erholungsgebietes „Feldmark“ ist. Es umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung fanden bereits Bautätigkeiten statt. Ein Großteil der Fläche stellte Abschiebungsflächen (Rohboden) dar. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein geschotterter Weg sowie eine Trittrassenfläche. Vor den Bautätigkeiten stellte sich die Fläche größtenteils als ungenutzten Sukzessionsbereich (Brache) dar. In nördlicher, westlicher und östlicher Richtung schließen weitere Flächen des Campingplatzes an, die

gemäß der Nutzung entsprechend begrünt sind. Die Grünstrukturen werden vorrangig durch Heckenpflanzungen, Einzelbäumen und den Grünflächen zwischen den Standplätzen gebildet. Südlich grenzt ein Weg sowie Waldflächen an den Geltungsbereich des Plangebietes. Das weitere Umfeld ist durch die Nutzung als Campingplatz im Erholungsgebiet „Feldmark“ sowie durch den forst- und landwirtschaftlich genutzten Freiraum geprägt.

• **Ziele des Umweltschutzes**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) liegt in einer Entfernung von ca. 715,0 m südwestlich des Plangebietes.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I geprüft.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des

Umweltschutzziele	
	<p>Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird durch eine Erweiterung eines bestehenden Campingplatzes und damit verbundenen Synergieeffekten Rechnung getragen.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass bereits anthropogen in Anspruch genommene Flächen überplant werden.</p>
Luft und Klima	<p>Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB).</p> <p>Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

12.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt auf dem Gelände des Campingplatzes Heidewald. - Die Fläche stellte eine Sukzessionsbrache dar (zuvor Kiefernforst). Derzeit haben Bautätigkeiten begonnen und der Oberboden wurde abgeschoben. Die Fläche ist frei geräumt worden. - Die umliegenden Flächen des Campingplatzes erfüllen eine Funktion für die Erholungsnutzung sowie als Arbeitsplatz. - Angrenzende Parzellen des Campingplatzes sind gärtnerisch gestaltet. - Im Süden grenzen ein Weg und eine Waldfläche an den Geltungsbereich. Weitere Flächen des Campingplatzes schließen in nördlicher, östlicher und westlicher Richtung an. - Es bestehen anthropogene Störwirkungen durch die Lage auf dem Betriebsgelände des Campingplatzes sowie durch die begonnenen Bautätigkeiten.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Campingplatzbesucher i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen auftreten. - Aufgrund der Art des Vorhabens, der maßgeblichen Erweiterung des bereits vorhandenen Campingplatzes mit Standplätzen, sind keine relevanten baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ersichtlich. Aufgrund der lediglich temporären Bauphase ist keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Relevante Erholungs- und Arbeitsplatzfunktionen werden weiterhin gesichert. - Insgesamt sind aufgrund der derzeitigen Situation voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut überschreiten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist das Plangebiet durch die derzeitigen Bautätigkeiten gekennzeichnet. Der Oberboden ist abgeschoben worden und die Fläche freigeräumt. Zuvor hatte sich eine Sukzessionsbrache nach der Rodung eines Kiefernforstes etabliert. - In nördlicher, westlicher und östlicher Fläche schließen weitere Flächen des Campingplatzes an. - Südlich des Plangebietes liegt eine Waldfläche. - Weitere Gehölzstrukturen befinden sich u.a. zwischen den Standplätzen auf dem Campingplatz. - Aufgrund der gegebenen geringen Strukturvielfalt ist von einer innerhalb des eigentlichen Plangebietes vergleichsweise geringen biologischen Vielfalt auszugehen. - Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) liegt in einer Entfernung von ca. 715,0 m südwestlich des Plangebietes. - Aufgrund der Nutzung als Campingplatz unterliegt das Plangebiet regelmäßig intensiven anthropogen- bedingten Störungen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden. - Baubedingte Auswirkungen können u.a. die Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit diese baubedingten Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) betrachtet. Hiernach können unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Umsetzung ausgeschlossen werden. - Durch die Überplanung der Fläche entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft, der im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG ausgeglichen werden muss. In vorliegendem Fall ist durch die im Zuge der Waldumwandlung erforderlichen Ersatzaufforstung der naturschutzfachliche Eingriff kompensiert worden. Eine gesonderte Eingriffsbilanzierung wird vor dem Hintergrund des geringen Versiegelungsgrades im Plangebiet nicht erforderlich. - Unter Berücksichtigung der benannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter abgewendet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den bereits bestehenden Betrieb (Campingplatznutzung) werden mit der Planung voraussichtlich keine neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen veranlasst, so dass nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen ist. - Zur Reduzierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde ein Grünkonzept entwickelt (s. Kap. 5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung). Dieses umfasst u.a. die Eingrünung des Plangebietes mit zu be-pflanzenden Gehölzen.
-------------------------------	---

Schutzgut Boden

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) unterliegt dem Plangebiet großflächig ein Gley-Podsol. Die Ertragsfä-higkeit liegt im geringen Bereich (Wertzahlen der Bodenschätzung zwi-schen 20-30 Bodenwertpunkten). Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Es bestehen anthropogen bedingte Vorbelastungen durch die begonne-nen Bautätigkeiten. Der Oberboden ist bereits großflächig abgeschoben worden. Im Osten befindet sich ein teilversiegelter Weg.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich der bislang unver-siegelten Fläche unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile ge-hen infolgedessen verloren. Dieser Eingriff stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenkörpers dar. Im Zuge der bereits erfolgten Ersatzaufforstung sind Auswirkungen auf den Boden kompensiert wor-den. - Durch Baufahrzeuge können im Plangebiet lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnis-sen – verbunden sein, - Die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut wur-den – unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs – ausgeglichen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung ist nicht von ei-ner erheblichen Erhöhung des Eintrages von Schadstoffen (z.B. Reifen-abrieb, Auftausalze) auszugehen. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ord-nungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut, die die derzeit be-reits bestehenden Auswirkungen erheblich überschreiten, sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha und befindet sich gem. FIS Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW (UZVR) außerhalb eines UZVR. - Das Plangebiet stellt sich in der Örtlichkeit als frei geräumte Rohbodenfläche innerhalb des Betriebsgeländes eines Campingplatzes dar. Die ersten Bautätigkeiten haben begonnen. Zuvor hatte sich nach der Rodung eines Kiefernforst eine Sukzessionsbrache etabliert.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Durchführung des Planvorhabens wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet erhöht. Es ist u.a. im Bereich der Aufstellflächen der zukünftigen Standplätze von einer Flächeninanspruchnahme auszugehen. - Unter Berücksichtigung des erfolgten Eingriffsausgleichs können die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut minimiert werden. - Eine Flächeninanspruchnahme ist mit Umsetzung des Planvorhabens unvermeidbar und dementsprechend in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltplanerischen Belangen einzustellen. - Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut i.S. einer weiteren Fragmentierung bisheriger Freiräume (UZVR) sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen sind im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. - Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutz- und Hochwasserschutzgebieten. - Nördlich des Plangebietes im bestehenden Campingplatz liegt ein Teich mit umgebendem Gehölzbestand. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper "Niederung der Oberen Ems (Sassenberg/Versmold)". Es handelt sich um einen Poren-GWL mit silikatischen Gesteinstyp mit mäßiger bis mittlerer Durchlässigkeit. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als „gut“ und der chemische Zustand wird als „schlecht“ eingestuft (Gesamtbewertung 3. Monitoringzyklus 2013-2018).

Schutzgut Wasser	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Die geplante Campingplatznutzung führt aufgrund der geringen Versiegelungsrate zu keiner wesentlichen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. - Der nördliche liegende Teich wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und Baumaschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der privaten PKWs auszuschließen. - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird durch den Ausbau des Leitungsnetzes sichergestellt. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klima	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist gem. FIS Klimaanpassung NRW dem Klimatop „Waldklima“ mit einer hohen thermischen Ausgleichsfunktion zugeordnet. Ein Klimawandelvorsorgebereich liegt nicht vor. - Aufgrund der bereits frei geräumten Fläche (Oberboden abgeschoben) sind höherwertige Gehölzstrukturen, die sich positiv auf das lokale Klima auswirken, nicht mehr vorhanden. - Das Plangebiet und sein Umfeld haben aufgrund der Nutzung als Campingplatz eine untergeordnete Bedeutung im Hinblick auf Luft, Klima und Klimaschutz.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung der Planung verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potentielle Senken für CO₂ in geringem Umfang verloren. Aufgrund der Biotopausstattung der Freifläche und der zu erwartenden Versiegelungsrate ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Fahrzeugbewegungen zu rechnen. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.
-------------------------------	--

Schutzgut Landschaft

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch die Lage auf dem Campingplatz und die südlich angrenzenden Waldflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. - Aufgrund der Lage auf dem Gelände eines Campingplatzes und der begonnenen Bautätigkeiten ist das Plangebiet aus landschaftsästhetischen Aspekten bereits anthropogen vorbelastet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung der Planung nicht auszuschließen. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (während der Bauphase) sind diese jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung aufgrund der derzeitigen Lage und Vorbelastungen auf dem Gelände des Campingplatzes nicht neu gestaltet. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht anzunehmen. Des Weiteren sieht die Planung eine Eingrünung des Plangebietes vor.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzung im Umfeld, und den vorgesehenen Maßnahmen zur Begrünung des Standortes sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten, sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt. Entsprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

12.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 4: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	- Da bei Umsetzung des Planvorhabens teilweise eine Entfernung von Gehölzen notwendig werden könnte, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Die Entfernung von Gehölzen ist im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09) durchzuführen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere sollte der Oberboden bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung des Campingplatzes sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen.
Betriebsphase	
Ausgleich	- Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszugleichen ist. Im vorliegenden Fall ist durch die im Zuge der Waldumwandlung erforderliche Ersatzaufforstung der naturschutzfachliche Eingriff kompensiert worden. Eine gesonderte Eingriffsbilanzierung wird aufgrund der geringen Flächenversiegelung nicht erforderlich.

12.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei der vorliegenden Planung um die Erweiterung eines bestehenden Campingplatzes handelt und sich die Fläche der 3. Erweiterung im Eigentum des Campingplatzes befindet, bestehen keine räumlichen alternativen Planungsmöglichkeiten. Die südöstliche Erweiterungsrichtung ist zudem durch den bestehenden Campingplatz im Norden vorgegeben.

Funktional sinnvolle, merklich alternative Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Erschließungsmöglichkeiten und der zu beachtenden Vorgaben der Camping- und Wochenendplatzverordnung hinsichtlich Standplatzgrößen, Breiten der Erschließungswegen etc. nicht.

12.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht kein Hochwasserrisiko.

12.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Stadt zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren und auf die Prüfung der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

12.8 Zusammenfassung

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan SBG Nr. 7.4 „Erholungsgebiet Feldmark – Detailplan 4 / Campingplatz Austermann – 3. Erweiterung“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung von weiteren Standplätzen zu schaffen.

Das Plangebiet ist Bestandteil des „Campingpark Heidewald“, der im Nordosten des Stadtgebietes Sassenbergs ca. 1,5 km vom Stadtzentrum entfernt liegt und Teil des Erholungsgebietes „Feldmark“ ist. Es umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung

finden bereits Bautätigkeiten statt. Ein Großteil der Fläche stellte Abschiebungsflächen (Rohboden) dar. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein geschotterter Weg sowie eine Trittrasenfläche. Vor den Bautätigkeiten stellte sich die Fläche größtenteils als ungenutzten Sukzessionsbereich (Brache) dar. In nördlicher, westlicher und östlicher Richtung schließen weitere Flächen des Campingplatzes an, die gemäß der Nutzung entsprechend begrünt sind. Die Grünstrukturen werden vorrangig durch Heckenpflanzungen, Einzelbäumen und den Grünflächen zwischen den Standplätzen gebildet. Südlich grenzt ein Weg sowie Waldflächen an den Geltungsbereich des Plangebietes. Das weitere Umfeld ist durch die Nutzung als Campingplatz im Erholungsgebiet „Feldmark“ sowie durch den forst- und landwirtschaftlich genutzten Freiraum geprägt.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) erstellt, in der die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf geschützte Arten untersucht wurden.

Sollten widererwarten im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung Gehölzbestände zu entfernen sein, sind diese i.S. des allgemeinen Artenschutzes – auch gegenüber europäischen Vogelarten – gem. § 39 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres durchzuführen.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Mit dem geplanten Vorhaben, der Erweiterung des Campingplatzes durch die Schaffung weiterer Standplätze, sind keine relevanten bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter ersichtlich. Gleichwohl erfolgt mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens eine geringfügige Versiegelung des Schutzgutes Boden sowie eine Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche.

Der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszugleichen.

Im vorliegenden Fall ist durch die im Zuge der Waldumwandlung erforderliche Ersatzaufforstung der naturschutzfachliche Eingriff kompensiert worden. Eine gesonderte Eingriffsbilanzierung aufgrund des geringen Versiegelungsgrades wird nicht erforderlich.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Positive Entwicklungen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüberhinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

13 Referenzliste der Quellen

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: Dezember 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: Dezember 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abgerufen: Dezember 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>. Abgerufen: Dezember 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Dezember 2022
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwas-web.nrw.de. Abgerufen: Dezember 2022
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,

Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bau-
leitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Ge-
meinsame Handlungsempfehlungen.

Erarbeitet für die Stadt Sassenberg
Coesfeld, im März 2023

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>BP „Erholungsgebiet Feldmark-Detailplan 4 / Camping Austermann“ - 3. Erw.</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Sassenberg</u> Antragstellung (Datum): <u>Dezember 2022</u> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat beschlossen, den BP „Erholungsgebiet Feldmark - Detailplan 4 / Camping Austermann“ zu erweitern (3. Erweiterung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Standplätze zu schaffen. </div>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div>
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. </div>
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung. </div>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>										
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art										
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 3914, Q3 4014, Q1								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>										
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzstrukturen einen Brutplatz für europäische Vogelarten darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- oder höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind, werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht.</p> </div>										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements										
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte im Sinne des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sowie des allgemeinen Artenschutzes (gem. § 39 BNatSchG) nicht während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht vom 01.03. – 30.09. eines Jahres durchgeführt werden.</p> </div>										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>										
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.</p> </div>										
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 2px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									